



## Ruhe bewahren aber aufmerksam bleiben

Die möglichen Gefahren durch den Kleinen Beutenkäfer und die asiatische Hornisse sind im Moment vielerorts ein Thema.

(Wir berichteten ebenfalls mehrfach darüber. Siehe D.I.B. AKTUELL 5/2014, Seite 18 oder

[www.deutscherimkerbund.de/182-Verbandsmitteilungen](http://www.deutscherimkerbund.de/182-Verbandsmitteilungen).)

Wie sich die Situation entwickeln wird, ist im Moment schwer einzuschätzen. Imkerinnen und Imker sollten daher aufmerksam bleiben und Ruhe bewahren. Wie bereits angekündigt, fügen wir zur ausführlichen Information diesem D.I.B. AKTUELL die Broschüre „Der Kleine Beutenkäfer“ bei.

Wir bitten Sie, alle Vereinsmitglieder darüber zu informieren, dass das Heft bei Interesse gegen die Einsendung eines frankierten Rückumschlages (1,45 Euro) beim D.I.B. bezogen werden kann.

Auf unserer Homepage unter [www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/TierzuchtTierhaltung/Bienen-Leitlinie-Beutenkaefer.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/TierzuchtTierhaltung/Bienen-Leitlinie-Beutenkaefer.pdf?__blob=publicationFile) finden Interessierte außerdem die Leitlinie des FLI zur Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers.

Neben diesen möglichen neuen Gefahren wird aber in diesem Jahr auch die Varroamilbe wieder hohe Verluste fordern. Fortbildungsveranstaltungen bieten Ihnen die Möglichkeit, sich über die Situation auszutauschen. Auch sollte in den Vereinen die Situation gemeinsam beobachtet und versucht werden, Verluste in den Regionen auszugleichen. Wer die Möglichkeit hat, Völker zu verkaufen, sollte Imkerkollegen unterstützen.

In Kürze wird das Fachzentrum Bienen und Imkerei in Mayen seine jährliche Umfrage zu den Überwinterungsverlusten starten. Wir bitten alle, sich daran zu beteiligen, um aussagekräftiges statistisches Material zu erhalten.

Wir werden den Link zur Umfrage auf der Startseite unserer Homepage [www.deutscherimkerbund.de](http://www.deutscherimkerbund.de) veröffentlichen.

## Gesetzgeber regelt Steuerpflicht von Imkereien

In unseren Veröffentlichungen haben wir in den vergangenen Jahren mehrfach über den Rechtsstand der Besteuerung von Imkereien nach § 13a berichtet. Immer wieder gab es dazu von Seiten der Mitglieder viele offene Fragen. Die Finanzverwaltungen in den Bundesländern konnten zwar überwiegend an, dass Imkereien bis zu 30 Völkern keinen Gewinn erwirtschaften, aber diese Grenze war bisher weder durch die Rechtsprechung noch durch Gesetz oder zitierfähige Verwaltungsanweisung festgelegt. Dieser Sachverhalt wurde immer wieder von Seiten des D.I.B. in Gesprächen mit dem zuständigen Ministerium kritisch angemerkt und eine bundeseinheitliche Festlegung gefordert.

Nunmehr wurde mit Bundesgesetzblatt Nr. 63 vom 30.12.2014 ([http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=/\\*%255B@attr\\_id=%27bgbl114s1997.pdf%27%255D#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*\[%40attr\\_id%3D%27bgbl114s2417.pdf%27\]\\_\\_1422351269703](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*%255B@attr_id=%27bgbl114s1997.pdf%27%255D#_bgbl_%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl114s2417.pdf%27]__1422351269703))

erstmalig diese gesetzliche Größen-

ordnung für Imkereien, die für ertragssteuerliche Zwecke anzuwenden ist, formuliert.

Danach wird für Imkereien ab dem Wirtschaftsjahr 01.07.2015 - 30.06.2016 davon ausgegangen, dass bei einer Betriebsgröße bis zu 30 Bienenvölkern kein Gewinn in der Imkerei erwirtschaftet wird. Bei 31 bis 70 Völkern beträgt der pauschale Gewinn 1.000,-- € im Jahr.

Der Gewinn von 1.000,-- € wird in den meisten Fällen von den Freibeiträgen aufgezehrt. Sollte das nicht der Fall sein, kann es zweckmäßig sein, auch zur eigenen Information, eine Gewinnermittlung durchzuführen. Ab 71 Völkern ist eine Einnahme-Ausgaben-Rechnung zu erstellen.

Geregelt wurde das im § 13a EStG in Verbindung mit der Aufstellung der Anlage 1a zu § 13a EStG (Seite 14).

Es bleibt aber einem Imker auch unbenommen, bei einer niedrigeren Völkerzahl schon eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung aufzustellen und beim Finanzamt einzureichen, z. B. um Verluste geltend zu machen. Allerdings muss der Imker nachweisen, dass seine Prognose von künftigen Gewinnen ausgeht. Aber auch mit diesem Gesetz wird nicht alles gelöst. Für die Imkereien, die nur Honig verkaufen, ist die Regelung eindeutig. Beim Zukauf oder auch Herstellung anderer Produkte, die z. B. im Rahmen eines Hofladens angeboten werden, wird es weiterhin auf den Einzelfall ankommen.

Außerdem fehlt noch die rechtsverbindliche Verwaltungsvorschrift, nach der die Finanzämter den Beschluss umsetzen werden.